

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 93.

Freitag den 2. April.

1852.

Bekanntmachung,

einige Bestimmungen der allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung vom 28. Juli 1846 betreffend.

In der neuern Zeit sind mehrfach Uebertretungen der in der allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung vom 28. Juli 1846 enthaltenen Vorschriften zu unserer Kenntniß gekommen, weshalb wir die nachstehenden Bestimmungen derselben hierdurch in Erinnerung bringen.

I. Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Expeditions-, Commissions- oder Fabrikgeschäfts, mit Einschluß des Buch- und des Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach ihrer Errichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen, oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber später Veränderungen vorgehen.

Diese Anzeige ist bei der Obrigkeit zu bewirken, welche an dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, die Gewerbepolizei verwaltet. Ist der Betrieb eines Geschäfts an mehrere inländische Orte vertheilt, so ist der Ort als der Sitz des Geschäfts zu betrachten, von welchem aus dasselbe geleitet wird.

II. Die unter Nr. I. gedachte Anzeige ist insbesondere zu bewirken:

- 1) bei Begründung eines neuen Geschäfts, bei Errichtung eines Zweiggeschäfts am dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer, von sämtlichen Inhabern der anzunehmenden oder fortzuführenen Firma, beziehentlich mit Einschluß der neu eintretenden Theilhaber, **bevor das neue Geschäft eröffnet wird, der neue Gesellschafter eintritt, oder von der neuen Firma Gebrauch gemacht wird, Circulare erlassen werden, oder sonst eine Bekanntmachung erfolgt;**
- 2) wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, von sämtlichen bisherigen Theilnehmern **sofort, nachdem dies geschehen ist, und ehe die Veränderung durch Circulare oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird;**
- 3) wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt, **ersteren Falls von den Erben und wenn Procuristen im Geschäfte vorhanden sind, oder für dasselbe angenommen werden, auch von diesen, spätestens sechs Wochen nach dem Tode, letzteren Falls von den verbleibenden Inhabern spätestens vierzehn Tage nach dem Tode.**

Wird beabsichtigt, einzelnen Theilhabern das Firmiren nicht zu gestatten, so ist solches bei der Anzeige mit zu bemerken.

Waltet Streit über die Annahme oder Fortführung einer Firma ob, so ist das thatsächlich bestehende Verhältniß anzuzeigen.

Selbst wenn es sich nur um einstweilige Fortführung eines Geschäfts handelt, ist Anzeige erforderlich.

III. Wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispositionen im Geschäfte zu machen und die Firma per procura zu unterzeichnen ertheilen wollen, so ist demselben eine schriftliche, zugleich mit dem vollen Namen sämtlicher Geschäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) auszustellen und darin insbesondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, auszudrücken. Diese Vollmacht haben die Unterzeichneten binnen 8 Tagen entweder persönlich oder gerichtlich anerkannt bei der unter Nr. I. gedachten Obrigkeit zu überreichen.

Das Nämlliche gilt, wenn Miterben Einen oder Einige unter sich in der vorgedachten Masse zu Betreibung der Geschäfte bevollmächtigen oder wenn eine ertheilte Vollmacht zurückgenommen, oder eine nur auf bestimmte Zeit ertheilte Vollmacht verlängert wird.

IV. Wer den in §. I. II. III. enthaltenen Vorschriften pünctlich nachzugehen unterläßt, verfällt in eine Individualstrafe von 10 Thlr. und diese Strafe steigt, so lange die diesfallige Verpflichtung unerfüllt bleibt, mit jedem Monate, diesen zu dreißig Tagen gerechnet, um fünf Thaler.

V. Die nach Leipzig kommenden Procuraträger auswärtiger Kaufleute sind bei fünf Thaler Strafe verbunden, die Procuren während der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts zur Einsicht derer, welche mit ihnen Geschäfte zu unterhandeln gesonnen sind, auf der Börse niederzulegen.

Leipzig den 19. März 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Kittler.